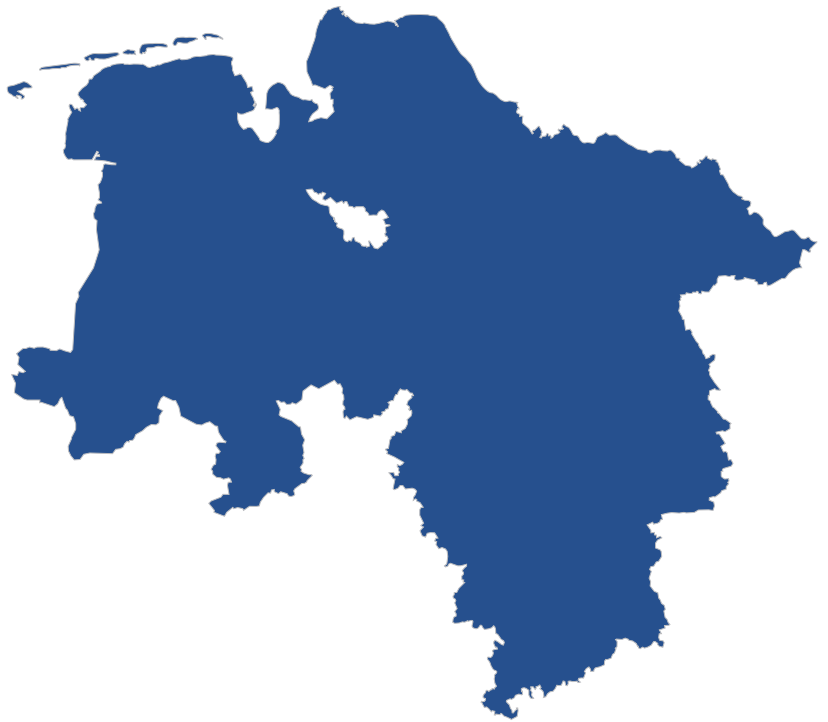


**Jahresbericht 2019
des Niedersächsischen Landesrechnungshofs**



**Bemerkungen und Denkschrift zur
Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2017**



Niedersachsen

12 EDV-Dienstleistungen ohne Vertrag bei der Medizinischen Hochschule Hannover

Bereits im Jahr 2006 hatte der LRH einen EDV-Dienstleistungsvertrag der Medizinischen Hochschule Hannover mit einem Lieferanten wegen Vergabemängeln und nicht nachgewiesener Wirtschaftlichkeit moniert. Dieser Lieferant war schon zuvor zum „Hoflieferanten“ der Medizinischen Hochschule Hannover geworden. Dieser Kritik half die Medizinische Hochschule Hannover nicht ab: Entgegen ihrer Zusicherung schrieb sie die EDV-Dienstleistungen nicht aus.

In den aktuell betrachteten Jahren 2015 bis 2017 ließ die Medizinische Hochschule Hannover EDV-Dienstleistungen im Nettowert von rd. 1,7 Mio. € sogar ohne Vertragsgrundlage weiterhin von dieser Firma erbringen.

Die Medizinische Hochschule Hannover muss diese Praxis unverzüglich aufgeben und eine derartige Begünstigung eines Lieferanten für die Zukunft ausschließen.

Allgemeines

Für die Medizinische Hochschule Hannover als öffentlicher Auftraggeber gelten die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts. Danach sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu vergeben.¹⁴⁹ Diese Regelungen sollen einen möglichst weitgehenden Wettbewerb ermöglichen.¹⁵⁰

Der LRH kritisierte bereits im Jahr 2006, dass die Medizinische Hochschule Hannover mehrjährige Dienstleistungsverträge im EDV-Bereich freihändig an ein bestimmtes Unternehmen vergeben hatte, ohne die

¹⁴⁹ § 97 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 2 Abs. 1 Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) vom 20.11.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 196 a vom 29.12.2009.

¹⁵⁰ Lux zu § 97 Abs. 1 GWB, in: Müller-Wrede (Hrsg.), GWB Vergaberecht Kommentar 2016, Rn. 25.; OLG Düsseldorf, 17.11.2008 – VII-Verg 53/08 –.

Ausschreibungserfordernisse zu beachten. Die Hochschule leitete daraufhin Maßnahmen ein, die eine einwandfreie Vergabepaxis bei EDV-Beschaffungen sicherstellen und die Begünstigung einzelner Lieferanten ausschließen sollten.

In der Medizinischen Hochschule Hannover ist die Organisationseinheit „Zentrum für Informationsmanagement (ZIMt)“ der zentrale IT-Dienstleister. Es hat den Auftrag, sämtliche Bereiche der Hochschule durch Bereitstellung von IT-Werkzeugen und IT-Diensten zu unterstützen. Zusätzlich bediente sich die Medizinische Hochschule Hannover externer Dienstleistungen im EDV-Bereich. Die Beschaffung dieser externen Dienstleistungen untersuchte der LRH für den Zeitraum 2015 bis 2017.

Dienstleistungen des „Hoflieferanten“

Die Medizinische Hochschule Hannover verausgabte für die Unterstützungsleistung im EDV-Bereich durch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt rd. 2,2 Mio. €. Auffällig ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma C über 80 % dieser externen Dienstleistungen erbrachten. Den ausgewiesenen Abrechnungsbeträgen lagen im Wesentlichen Leistungen in den Bereichen „technische Unterstützung“ und „Betreuung von EDV-Hardware“ zugrunde.

Die Firma C stellte dem ZIMt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für technische Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Dafür zahlte die Medizinische Hochschule Hannover in den drei geprüften Jahren bei jährlich rd. 450.000 € eine Gesamtsumme von rd. 1,4 Mio. €, konnte hierfür aber keinen gültigen Vertrag vorlegen.

Die technischen Unterstützungsleistungen der Firma C bezogen sich weiterhin auf den bereits im Jahr 2006 wegen Vergabemängeln und nicht nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch den LRH kritisierten Vertrag. Diesen hatte die Medizinische Hochschule Hannover entgegen der damaligen Zusicherung mehrfach verlängert, zuletzt bis März

2010. Anschließend beschäftigte sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma C jedoch auch ohne Vertrag weiter. Die zugesicherte Ausschreibung war bis zur Prüfung des LRH noch immer nicht erfolgt. Damit bezog die Medizinische Hochschule Hannover seit fast acht Jahren technische Unterstützungsleistungen ohne Vertragsgrundlage.

Zusätzlich betreuten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma C die EDV-Hardware in der Medizinischen Hochschule Hannover. Sie bearbeiteten auch Betriebsstörungen an EDV-Geräten. So korrigierten sie z. B. fehlerhafte Einstellungen und Auswirkungen von Bedienerfehlern, oder sie installierten Druckertreiber und zusätzliche Software. Auch für diese Tätigkeiten bestand keine Vertragsgrundlage. Die Rechnungen summierten sich hierfür in den betrachteten drei Jahren auf 330.000 €.

Im Ergebnis ließ die Medizinische Hochschule Hannover von den externen Mitarbeitern dieser Firma EDV-Dienstleistungen ohne Vertragsgrundlage zu Gesamtkosten von 1,7 Mio. € erbringen.

Fehlender Wirtschaftlichkeitsnachweis des Leistungseinkaufs

Die Medizinische Hochschule Hannover kaufte bei der Firma C ein Volumen an Mitarbeiterstunden ein, welches der Arbeitszeit von fünf eigenen Vollzeitbeschäftigten entsprochen hätte. Sie erbrachte keinen Nachweis, dass dieser Einsatz externer Mitarbeiter im EDV-Bereich erforderlich und wirtschaftlich war. So äußerte sie sogar selbst die Vermutung, dass eigenes Personal die Bearbeitung zumindest in einigen Fällen hätte günstiger erledigen können.

Organisationsänderungen ohne nachhaltige Wirkung

Mit der Absicht, eine einwandfreie Vergabep Praxis sicherzustellen, gliederte die Medizinische Hochschule Hannover im Jahr 2007 den EDV-Einkauf vom ZIMt organisatorisch in den Zentraleinkauf um. Dennoch bestimmte das ZIMt den Beschaffungsprozess weiterhin maßgeblich.

So nahm es weiterhin externe Leistungen zur technischen Unterstützung in Anspruch, obwohl ein hierfür vormals bestehender Vertrag bereits ausgelaufen war und der Zentraleinkauf ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Ausschreibung hingewiesen hatte. Auch die Betriebsstörungen bei EDV-Geräten ließ das ZIMt von der externen Firma beseitigen, ohne den Zentraleinkauf einzubinden. Trotz der statuierten Zuständigkeit des Zentraleinkaufs und regelmäßiger Abstimmungstermine zwischen den beiden Organisationseinheiten war nicht sichergestellt, dass sich das ZIMt entsprechend seiner Aufgabenzuweisung verhielt.

Letztlich führte die organisatorische Umgliederung des EDV-Einkaufs vom ZIMt in den Zentraleinkauf der Medizinischen Hochschule Hannover zum 01.03.2007 nicht dazu, dass eine vergaberechtskonforme Beschaffung von EDV-Dienstleistungen sichergestellt ist.

Empfehlungen des LRH

Die Medizinische Hochschule Hannover muss unverzüglich die Praxis aufgeben, EDV-Dienstleistungen von der Firma C ohne Vertragsgrundlage erbringen zu lassen. Eine derartige Begünstigung eines Lieferanten muss in Zukunft ausgeschlossen werden.

Dazu ist es unabdingbar, dass die Medizinische Hochschule Hannover sämtliche Dienstleistungsverhältnisse mit dem vorgenannten Unternehmen umfassend aufarbeitet. Angesichts des Leistungsvolumens von 1,7 Mio. € muss die Medizinische Hochschule Hannover eine nach § 7 LHO erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen. Sollte sie zu dem Ergebnis kommen, dass diese Dienstleistungen nur von externen Firmen wirtschaftlich erbracht werden können, muss die Medizinische Hochschule Hannover diese unverzüglich vergaberechtskonform ausschreiben. Zudem ist sie gehalten, bei den organisatorischen Maßnahmen nachzusteuern.